

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagungen und Kongresse

18. Internationaler Montessori-Kongress in München

Vom 4. bis 8. Juli 1977 findet der 18. Internationale MONTESSORI-KONGRESS mit der Thematik: "Die Montessori-Pädagogik und das behinderte Kind" im Deutschen Museum in München statt. Teilnahmegebühr DM 150.-. Anmeldungen und komplette Programme über "Montessori-Kongress München", Kinderzentrum München, D-8 München, Gullstrasse 3.

9. Regional-Symposium ICSW, Wien 1977

Unter dem zentralen Thema
DIE WECHSELBEZIEHUNGEN ZWISCHEN
DEN VERSCHIEDENEN ALTERSGRUPPEN
IN DER GESELLSCHAFT
veranstaltet das Österreichische Komitee für

Sozialarbeit das 9. Regionale ICSW-Symposium.

- Seminarort Wien/Österreich
- Zeitpunkt 22.-26. August 1977
- Konferenzsprachen Deutsch, Englisch, Französisch
- Registration sFr. 200.- oder öS 1433.-
- Programme und Anmeldeformulare zu beziehen bei SKL, Postfach, 8039 Zürich
- Anmeldung bis spätestens 27. Mai 1977 an:
Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen, Postfach 208, 8039 Zürich, Tel. 01/36 17 34

Literatur:

Broschüre: Schön, dass Sie kommen – Hinweise für Besuche

Jeder Mensch braucht Kontakte.

Es gibt aber Situationen, die es einem Menschen erschweren, von sich aus mit anderen Kontakt aufzunehmen: Zuzug in ein neues Quartier oder eine neue Gemeinde, Verlust eines Lebenspartners, Krankheit, Behinderung, Alter.

Darum werden in immer mehr Gemeinden Besuchsdienste gegründet. Diese stellen einen wichtigen Bestandteil der sozialen Arbeit dar. Verschiedene Institutionen befassen sich damit.

Vertreter des Instituts für Erwachsenenbildung, Caritas Zürich, Pro Senectute und des Schweizerischen Roten Kreuzes haben im Sinne von Koordination gemeinsam die soeben im Druck erschienene Broschüre: *Schön, dass Sie kommen – Hinweise für Besuche* erarbeitet. Der Inhalt wendet sich an Besucher und weitere freie Mitarbeiter, welche eine soziale Tätigkeit ausüben.

Die Erfahrung zeigt, dass dabei viele Fragen auftauchen können, die nicht immer leicht zu beantworten sind. Mit dieser Broschüre wird versucht, diesen Mitarbeitern ihre anspruchsvolle Tätigkeit etwas zu erleichtern. Gleichzeitig können die *Hinweise für Besuche* auch den Leitern von Besuchsdiensten und andern Verantwortlichen bei der Werbung, Ausbildung und dem Einsatz von Mitarbeitern gute Dienste leisten.

Die Broschüre kann zum Preis von Fr. -.50 pro Stück bei den oben erwähnten Institutionen bezogen werden.

Hans Dieter Schink, Kleine Schule für Adoptiv- und Pflegeeltern, Ernst Reinhard Verlag, München/Basel 1976, 178 Seiten.

Dieses Buch ist für (zukünftige) Adoptiv- und Pflegeeltern geschrieben. Es enthält aber auch für Behördemitglieder und für Sozialarbeiter viele wertvolle Hinweise. Es wurde geschrieben, "um unnötige und für beide Teile enttäuschende Schwierigkeiten, ja das Scheitern von Pflegeverhältnissen zu vermeiden". In einem ersten Kapitel gibt sich der Verfasser Rechenschaft über die Frage, woher Pflege- und Adoptivkinder überhaupt kommen. Dabei wird uns ein breites Spektrum von sozialen Notlagen aufgezeigt, die zur Begründung eines Pflegeverhältnisses führen können. In einem zweiten Kapitel werden Bewerber für Pflege- und Adoptivkinder mit der Frage ihrer eigenen Motivation konfrontiert. Schonungslos wird aufgezeigt, dass die Gefahr besteht, "das dem Kinde als Fehler und Mangel auszulegen, was in Wirklichkeit Erwartungsfehler und Vorstellungsmängel der Erwachsenen sind.... Eine Fachvermittlungsstelle, die nicht kritisch ist und kaum Fragen stellt, taugt in der Regel wenig (S. 25). "Nach einem Kapitel über die verschiedenen Arten von Pflegeverhältnissen befasst sich der Autor mit den Problemen der Pflegekinder, ihrer Eltern und Pflegeeltern, wobei zwischen "Geburtsmutterchaft" und "Sozialmutterchaft" unterschieden wird. Andere Autoren sprechen von "psychologischer Mutterchaft". Sorgfältig werden die verschiedenen Hintergründe von Rivalitätskonflikten aufgezeigt, die sich für alle Beteiligten, vor allem für das Kind, negativ auswirken können. In einem weiteren Kapitel wird der Umgang mit dem nachholbedürftigen Adoptiv- und Pflegekind erörtert, also mit jenem Kinde, das in seinem bisherigen Dasein in den verschiedensten Lebensbereichen, vor allem im emotionalen Bereich, zu kurz gekommen ist und deshalb nicht sogleich wie ein "normales" Kind zu reagieren vermag. Es folgen weitere Kapitel über die Hilfsmöglichkeiten für Adoptiv- und Pflegeeltern – und damit auch ebenso sehr für das Kind – durch die Schaffung von Elterngruppen, durch die Dienste des Jugendamtes und der Vermittlungsstellen. Ein letztes Kapitel befasst sich mit den Rechtsfragen für Adoptiv- und Pflegeeltern (nach deutschem Recht). Die Arbeit beeindruckt durch die ebenso differenzierte wie allgemeinverständliche Behandlung der vielschichtigen Probleme. Es ist

das Verdienst des Verfassers, ohne Fachjargon und ohne wissenschaftliche klingende Fremdwörter dieses subtile Gebiet sorgfältig zu behandeln.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechtes am 1. Januar 1978 wird das Pflegekinderwesen, das heute noch zum kantonalen öffentlichen Recht gezählt wird, gesamtschweizerisch geregelt (Art 316 neu ZGB). Der Bundesrat hat die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Eig. Pflegekinderverordnung). Das neue Recht wird dazu führen, dass neben dem Adoptivkind dem Pflegekind wieder vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt wird. Auch unter diesem Gesichtspunkt werden unsere Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, aber auch alle Jugendsozialdienste an der vorliegenden Arbeit ganz wesentlich interessiert sein.

M.H.

Joseph Goldstein, Anna Freud, Albert J. Solnit, Jenseits des Kindeswohls, Suhrkamp Taschenbuch 212, Frankfurt am Main 1974, 150 Seiten.

Die Verfasser – es handelt sich um eine Gemeinschaftsarbeit – gehen davon aus, dass es Aufgabe des Staates ist, jedes Kind in einer Familie unterzubringen, in der wenigstens ein Erwachsener die Elternrolle übernimmt. Das traditionell vorgeschriebene Ziel für die Einmischung des Staates ist das Wohl des Kindes. Den biologischen oder natürlichen Eltern des Kindes werden seine psychologischen Eltern gegenübergestellt. Nicht die biologische Abstammung, sondern die gefühlsmässige Bindung bestimmt aus der Erlebniswelt des Kindes die echte Elternschaft. Jede normale Kinderentwicklung beruht auf dauernden Gefühlsbindungen, dauernden Umwelteinflüssen und stabilen äusseren Verhältnissen. Deshalb verlangen die Autoren, dass jede Unterbringung eines Kindes endgültig sein müsse und dass vorläufige behördliche oder gerichtliche Entscheidungen nicht zu einem Aufenthaltswechsel des Kindes führen dürfen. Aus dieser elementaren Erkenntnis heraus werden die Adoption, dauerhafte Pflegeverhältnisse oder – im Falle der Ehescheidung – eine definitive Kinderzuteilung verlangt, auch wenn der Nichtgewaltinhaber im Interesse der harmonischen Entwicklung des Kindes auf sein Besuchsrecht verzichten muss. Nach den Feststellungen der Autoren – es wird auch die

schweizerische Judikatur mitberücksichtigt – ist die Gefahr gross, dass die Interessen des Kindes oft genug mit den Interessen und Rechten Erwachsener abgewogen und letzteren meistens untergeordnet werden. Statt vom "Wohle des Kindes" möchten die Verfasser "von der am wenigsten schädlichen Alternative zum Schutze von Wachstum und Entwicklung des Kindes" sprechen. Kinder sollen schliesslich, so wird verlangt, in Unterbringungsstreitigkeiten volle Parteifähigkeit erlangen und das Recht auf anwaltliche Vertretung haben. Aber, so müssen wir uns fragen, wo finden wir Rechtsanwälte, die über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen? Vielleicht vermag die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 neu ZGB, die auch zu einer Beschränkung der elterlichen Gewalt führen kann, eine solche Funktion, wie sie den Autoren vorschwebt, auszuüben. Die Arbeit enthält eine Fülle von kritischen Gedanken, die uns anregen, die heutige Praxis der Fremdunterbringung, aber auch Probleme wie Umplazierung und Besuchsrecht neu zu überdenken und möglicherweise auch Korrekturen vorzunehmen.

M.H.

E. T. Rippmann (Hrg.), Die ehefremde künstliche Befruchtung der Frau. Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Wien, 1974, 79 Seiten, 2 Abbildungen, kart. Fr. 18.–.

In der Schweiz bleiben etwa 12–15% aller Ehen ungewollt steril. Jede zwanzigste Ehe ist wegen einer Erkrankung des Mannes unfruchtbar. Der Ausweg über die Adoption ist nicht nur deshalb oft keine Lösung, weil zu wenig adoptierbare Kinder zur Verfügung stehen. Soll die gesunde Frau, sollen Mann und Frau auf das einmalige emotionale Erlebnis einer Schwangerschaft und Geburt verzichten müssen? Das ist eine Frage, die nur im konkreten Einzelfall beantwortet werden kann. Und bei der künstlichen Befruchtung ist "wenigstens die Hälfte des Erbgutes des Kindes ehelich (S. 23)". In den USA rechnet man pro Jahr mit 20 000 künstlichen oder artifiziellen Inseminationen, in England mit 5 000 und in Frankreich mit etwa 3 000 (S. 12). Am Deutschen Ärztetag von 1959 wurde die heterologe Insemination eindeutig abgelehnt. Am Deutschen Ärztetag 1970 in Stuttgart dagegen wurde diese Auffassung revidiert. In der vorliegenden Arbeit werden durch die verschie-

densten Fachleute die vielschichtigen Aspekte des Problems in ausgesprochen objektiver Weise aufgezeigt. Wir denken etwa an die medizinisch-technischen Probleme, aber auch an ethische, psychologische und psychiatrische, religiöse und rechtliche Aspekte. Grösse und Wert dieser Arbeit liegen gerade darin, dass nicht eine *unité de doctrine* angestrebt wird, dass die verschiedensten Ansichten zur Darstellung gelangen. Dabei ist nicht zu vermeiden, dass bisweilen eine persönliche weltanschauliche Überzeugung stärker ins Gewicht fällt als wissenschaftliche Gedankengänge. Zeigt diese Feststellung aber nicht gerade, dass individuelle Wünsche, Überzeugungen und Bedürfnisse maximal respektiert werden sollten? Zwei Probleme dürfen allerdings nicht übersehen werden. Einmal stellt sich die Frage, ob der Mann das Kind, das seine Frau durch künstliche Befruchtung von einem Dritten empfangen hat, auf die Dauer zu akzeptieren und zu lieben vermag. Und löst der Anblick des Kindes beim Manne nicht ständig Insuffizienzgefühle aus, die sich dem Kinde gegenüber in Aggressionen entladen können? Diese Frage wird nur im konkreten Einzelfall angegangen werden können. Zudem besteht die Gefahr, dass Kinder desselben Samenträgers einander heiraten. Das führt zu einer von unserer Rechtsordnung verpönten Inzucht (Art. 100 ZGB). Doch – und das dürfen wir nicht übersehen – arbeitet unsere Rechtsordnung ohnehin nur mit Annäherungswerten – und nicht mit absoluten Grössen. Auch beim Ehebruchkind, dessen Ehelichkeit nicht oder nicht mit Erfolg angefochten worden ist, stehen wir vor der gleichen Problematik. Dass unsere Rechtsordnung in der Frage der künstlichen Insemination eine echte Gesetzeslücke aufweise, kann kaum behauptet werden. Hat doch nach Art. 256 Abs. 3 neu ZGB (in Kraft ab 1. Januar 1977) der Ehemann, der der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat, kein Recht auf Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes. Und diese Bestimmung gilt, wie an der Tagung über das neue Kindesrecht vom 28. Januar 1977 in St. Gallen zu hören war, auch für den Fall der künstlichen Insemination. Die ethischen Fragen wie Diskretionspflicht, Aufrichtigkeit dem Kinde gegenüber usw. führen uns allerdings vor nur schwer zu lösende Probleme. Abschliessend stellt sich die Frage, ob bei einer Frage, die mindestens zurzeit in unserem Lande keine echten Probleme aufwirft, eine besondere rechtliche Regelung angestrebt werden soll. Handelt es sich nicht

um eine Frage, die nur im Einzelfall als Gewissensentscheid der Beteiligten einigermaßen beantwortet werden kann? Soll sich unsere Rechtsordnung ohne wirklich zwingende Gründe um den Intimbereich von Ehegatten kümmern? Professor Pfenningern, der Zürcher Strafrechtler, hat schon 1963 festgestellt, die künstliche Befruchtung sei nicht strafbar, und wir hätten keine Veranlassung, Straftatbestände zu konstruieren, denen keinerlei kriminalpolitische Notwendigkeit entspricht. (SJZ 39. Jahrg./1963, Heft 20/S. 299).

Dr. M.H.

Das Forelhaus in Zürich

Am 26. März 1974 wurde in Zürich eine Stiftung errichtet zur Realisierung eines politisch und konfessionell neutralen Übergangsheimes. Das Forelhaus, das vor kurzem eröffnet werden konnte, ist bestimmt zur Aufnahme heilungswilliger und heilungsfähiger suchtkranker Männer aus Stadt und Bezirk Zürich. Ihnen soll die Rückkehr aus einer Klinik oder Heilstätte in die soziale Umwelt und

oft harte Realität erleichtert werden. Der Eintritt erfolgt in der Regel freiwillig und sollte ein Jahr nicht übersteigen. Während des Aufenthaltes soll die in der Klinik oder Heilstätte neue Verhaltensweise gefestigt, die Selbständigkeit gefördert und die gesamte Persönlichkeit gestärkt werden. Auf diese Weise soll dem Pensionär geholfen werden, Belastungen besser ertragen und mit Problemen konstruktiv umgehen zu können. Das Mietverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Dem Heimleiter-Ehepaar steht ein nebenamtliches Beraterteam zur Seite. Das Hilfsangebot umfasst Beratung, Seelsorge, medizinische Behandlung, Einzelhilfe, Gruppengespräche, Psycho- und Soziodrama usw. Einmal pro Woche treffen sich die Pensionäre zu einer gemeinsamen Aussprache. Im übrigen ist der Besuch von Therapien freiwillig. Das Haus bietet in Einer- und Zweierzimmern 30 Pensionären Platz. Es liegt an der Schrennengasse 18 in 8003 Zürich. Anmelde- und Auskunftsstelle ist die Stiftung Forelhaus an der Militärstrasse 84, 8004 Zürich.

M.H.